

Satzung

Verein für Leichtathletik Brandenburg e.V.

Beschlossen bei der Gründung des VfL Brandenburg

am 13.08.1998 in Brandenburg

Geändert bei der Mitgliederversammlung des VfL

am 26.09.2000 in Brandenburg

Geändert bei der Mitgliederversammlung des VfL

am 01.03.2005 in Brandenburg

Geändert bei der Mitgliederversammlung des VfL

am 29.04.2008 in Brandenburg

Neufassung bei der Mitgliederversammlung des VfL am 19.06.2023 in Brandenburg

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leichtathletik Brandenburg e.V.“ (VfL Brandenburg).
- (2) Er hat seinen Sitz in Brandenburg a. d. Havel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Kinder- und Jugendsports und Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze der Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen.
- (2) Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (3) Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren. Der Verein handelt in der Überzeugung, dass Doping mit den Grundwerten des Sports unvereinbar ist.
- (4) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (7) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (8) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (9) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Gliederung des Vereins

Der Verein besteht aus rechtlich unselbständigen Abteilungen, die entsprechend § 2 der Satzung tätig sind. Die Rechte und Pflichten der Abteilungen sind in § 14 geregelt. Die Geschäftsführung der Abteilungen erfolgt auf der Grundlage eines Jahresfinanzplanes.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. [Ordentliche Mitglieder]
- b. [Außerordentliche Mitglieder]
- c. [Fördernde Mitglieder]
- d. [Ehrenmitglieder].

(2) Ordentliche Mitglieder sind [alle natürlichen Personen].

(3) Außerordentliche Mitglieder sind [juristische Personen].

(4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell, materiell oder finanziell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche, aber auch juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich widersprochen werden. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand.

(4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(5) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Näheres dazu ist in den folgenden Abschnitten geregelt.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

(7) Der freiwillige Austritt erfolgt durch (Textform) Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres mit der Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

(8) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung (10 Tagen) von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu

zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein, Datenschutz, Fotoerlaubnis

- (1) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung an dritte (z.B. Fachverbände, Stadtsporthund) erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (3) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (4) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verarbeiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Mannschafts- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzordnung des Vereins.
- (6) Kinder und Jugendliche unter dem 18. Lebensjahr können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsantrag schriftlich eingewilligt haben.
- (7) Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Der Verein behält sich das Recht vor Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages zu erheben.
- (3) Jedes Mitglied ist zur Förderung des Vereinslebens verpflichtet Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden und die Möglichkeiten der Verrichtung sind in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Abteilungsvorstände

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme, auch ein Ehrenmitglied. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. Bestätigung des Haushaltsplanes, sowie der Beitragsordnung,
5. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Sie findet jährlich statt und wird spätestens 8 Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Vereins (www.vfl-brandenburg.de) angekündigt.

(3) Alle Anträge müssen 6 Wochen vor der MV beim Vorstand eingereicht werden. 4 Wochen vor der MV werden die Einladungen mit der vorläufigen Tagesordnung sowie alle Anträge an die Mitglieder schriftlich (auch mittels elektronischer Medien) versendet. Später eingereichte Anträge sind nicht mehr zulässig.

(4) Der Vorstand kann auch eine Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort einberufen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben lassen. Des Weiteren ist es möglich ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung seine Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung

schriftlich oder auf elektronischem Weg abzugeben (die Frist hierfür beträgt 1 Woche vor Beginn).

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen, wenn:
- a) der Vorstand es beschließt
 - b) 10% der an der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigten Vereinsmitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder des Vereins.
- (7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins sind 75% der abgegebenen Stimmen notwendig. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, sowie auf der Homepage veröffentlicht wird.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern (außer Fördermitgliedern) zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen unter 14 Jahren üben für diese das Stimmrecht aus. Jugendliche ab 14 Jahren üben ihr Stimmrecht selbst aus.
- (3) Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seiner Abteilungen sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Wahl der Jugendvertretungen gelten die in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenzen.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) den Abteilungsleitern und
 - e) bis zu drei Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und den Kassenwart einzeln vertreten.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Der Vorstand kann auch eine Vorstandssitzung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort einberufen und die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben lassen. Des Weiteren ist es möglich ohne Teilnahme an der Vorstandssitzung seine Stimme vor der Durchführung der Sitzung schriftlich oder auf elektronischem Weg abzugeben.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erarbeitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- (6) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 13 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- (2) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist auf der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Sie werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 14 Abteilungen des Vereins

- (1) Gründungen und Auflösungen von Abteilungen des Vereins werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Die Abteilungen sind für ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich. Jede Abteilung des Vereins muss jährlich eine ordentliche Abteilungsversammlung durchführen.
- (3) Von der Abteilungsversammlung wird für die Dauer von 3 Jahren die Abteilungsleitung gewählt. Der Abteilungsleitung gehört mindestens ein Abteilungsleiter an. Weitere Leitungsmitglieder können bei Bedarf gewählt werden. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung ist die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtsperiode notwendig.
- (4) Die gewählten Mitglieder sind mit ihrer Funktion dem Vorstand schriftlich und unmittelbar nach der Wahl namentlich bekannt zu geben. Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind keine besonderen Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Für die Abteilungsversammlungen sind die Vorschriften für die Mitgliederversammlungen und für die Abteilungsleitung die Vorschriften für den Vorstand sinngemäß anzuwenden.
- (6) Die Abteilungsversammlung kann nur in eigenen Angelegenheiten Beschlüsse fassen.

§ 15 Vereinsordnungen

(1) Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

(2) Folgende Ordnungen kann sich der Verein geben:

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung Vorstand
- d) Ehrenordnung
- e) Wahlordnung
- f) Datenschutzordnung
- g) Jugendordnung

(3) Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

(4) Für Erlass, Änderung oder Aufhebung einer Vereinsordnung gilt folgende Zuständigkeit, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Für die Ordnungen a, b, d, e, g ist die Mitgliederversammlung, und für die Ordnungen c, f ist der Vorstand zuständig.

(5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder es von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Stadtsportbund der Stadt Brandenburg an der Havel“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Brandenburg an der Havel, 19.06.2023